

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

## **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 17.11.2022**

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2022 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

## **2. Prüfung und ggfs. Umsetzung eines E-Carsharing-Angebotes in Hergensweiler; Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

GR Merkel hat den Antrag auf Seite 2 gestellt.

Zum weiteren Sachverhalt ist auszuführen:

Bei der Fa. Deer handelt es sich um ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Calw. In Baden-Württemberg ist die Firma nach Aussage des Bürgermeisters einer Nachbargemeinde nahezu flächendeckend vertreten.

Die teilnehmenden Gemeinden stellen ein Grundstück zur Verfügung, auf dem die Fa. Deer zwei Stellplätze und eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten errichtet. Ein Stellplatz wird belegt mit einem Fahrzeug aus der E-Carsharing-Flotte der Fa. Deer, der zweite Parkplatz ist frei verfügbar.

Wird ein Flottenfahrzeug nicht wieder an den Übernahmestandort zurückgebracht, wird dort zeitnah wieder ein Flottenfahrzeug stationiert.

Die Firma Deer bindet sich für 5-6 Jahre an einen Standort.

Antrag GR Merkel

Datum: 12.11.2022

**Antrag auf Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung eines E-Carsharing Angebotes in Hergensweiler**

### **Sachverhalt:**

Laut Zeitungsbericht im Westallgäuer vom 29.09.2022 wird in sieben angrenzenden baden-württembergischen Gemeinden ein E-Carsharing Konzept etabliert. Federführend ist hierbei die Stadt Wangen/Allgäu. (Der Zeitungsartikel wurde am 29.09.2022 an alle Gemeinderäte und den Bürgermeister per mail versandt.)

Über die Deer GmbH werden dort Ladeinfrastruktur und Standorte für Elektrofahrzeuge aufgebaut. In den teilnehmenden Gemeinden wird jeweils eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten errichtet und ein batteriebetriebenes E-Auto bereitgestellt.

Die Kommunen müssen lediglich den entsprechenden Parkraum zur Verfügung stellen.

Über die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kommunen kann dann ein sogenanntes Einweg-Carsharing angeboten werden.

Die Gemeinde Hergensweiler könnte problemlos entsprechende Parkflächen, zum Beispiel am Friedhofsparkplatz oder am alten Bahnhof, zur Verfügung stellen.

Ein E-Carsharing Angebot könnte den ÖPNV ergänzen, helfen ggf. private Zweitwagen abzuschaffen und den CO2 Ausstoß reduzieren.

Das Angebot könnte ebenso von weiteren Landkreisgemeinden aufgegriffen werden. Je mehr Kommunen sich beteiligen, desto größer und flexibler wird das Angebot.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Hergensweiler nimmt Kontakt mit der Firma Deer GmbH sowie der Stadt Wangen auf, um die Realisierbarkeit eines E-Carsharing Angebotes für Hergensweiler zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Des Weiteren stellt die Gemeinde Hergensweiler danach das Projekt im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Bürgermeisterbesprechungen der Landkreisgemeinden vor und lotet die Bereitschaft weiterer Landkreisgemeinden aus, daran teilzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bereitstellung von in gemeindlichem Besitz befindlichen Parkflächen. Eventuelle Kosten für das Herrichten und die Markierung sind aus dem laufenden Haushalt zu tragen.

Erster Bürgermeister Strohmaier erläutert Näheres zur Firma Deer und der Vorgehensweise. Die Orte Kißlegg, Leutkirch und Argenbühl arbeiten bereits mit der Firma Deer zusammen und bieten ein E-Carsharing an. Ein Treffen mit dem Unternehmen war vor der Gemeinderatssitzung nicht mehr möglich. BM Strohmaier teilt jedoch mit, dass am 21.12.2022 eine Videokonferenz mit [REDACTED] von der Firma Deer stattfinden wird.

■■■■■ erklärt, dass er über einen Zeitungsartikel auf das E-Carsharing aufmerksam geworden ist. Angrenzende Gemeinden bieten bereits das E-Carsharing an, sodass es eine nahtlose Gebietserweiterung für die Firma Deer wäre. Für die beiden Stellplätze oder gegebenenfalls auch mehrere sind genügend Möglichkeiten vorhanden, wie z.B. am alten Bahnhof oder beim Friedhofsparkplatz. ■■■■■ ist der Meinung, dass man es versuchen sollte, zumal es definitiv Zukunftspotential hat.

■■■■■ erkundigt sich bei BM Strohmaier nach den Gründen, weshalb bisher an diesem Vorhaben nicht weiter festgehalten wurde.

BM Strohmaier teilt hieraufhin mit, dass es keine expliziten Gründe gab, die konkret gegen ein solches Angebot sprechen. Das Thema war bisher kein Tagesordnungspunkt, sondern wurde nur unter „Sonstiges“ angesprochen. BM Strohmaier ist der Meinung, dass es sinnvoll wäre, sich mit umliegenden Nachbargemeinden in Verbindung zu setzen. Derzeit fehle noch die Verbindung zu umliegenden Gemeinden.

■■■■■ stimmt zu, dass Gespräche mit umliegenden Gemeinden geführt werden sollten.

■■■■■ erläutert die bisherigen E-Carsharing-Möglichkeiten in Heimenkirch. Dort fehlt die One-Way-Möglichkeit. Bisher mussten dort die Fahrzeuge nach der Fahrt wieder am gleichen Punkt abgestellt werden. ■■■■■ findet das Angebot gerade auch im Hinblick auf die schlechte Anbindung mit dem Öffentlichen Nahverkehr sehr gut und spricht sich klar für das Angebot aus.

■■■■■ schließt sich den bisherigen Meinungen an und erwähnt auch den Vorteil für die Gemeinde, einen freien E-Ladepunkt zur Verfügung zu haben. Es gibt mehr Vorteile als Hindernisse. ■■■■■ findet ein solches Angebot begrüßenswert, sofern nicht zwingend Nachbargemeinden mit demselben Angebot vorhanden sein müssen.

BM Strohmaier weist nochmals darauf hin, dass das Gespräch mit ■■■■■ (Fa. Deer) erst nächste Woche stattfindet, er im Moment jedoch nicht davon ausgeht, dass Nachbargemeinden an dem Projekt teilnehmen müssen, damit es auch für Hergensweiler infrage kommt.

■■■■■ hat ebenfalls kein Gegenargument zu diesem Angebot. Sie findet, dass die Gemeinden Opfenbach und Hergatz angesprochen werden sollten, gerade auch unter Berücksichtigung der Anbindung an den Bahnhof in Hergatz.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0

**3. Feststellung der Flächen im Gemeindegebiet, auf denen aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht die Möglichkeit besteht, Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung zu betreiben; ggfs. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beauftragung eines Planungsbüros mit der Bestimmung geeigneter Flächen**

Am 09.08.2022 hatte ein Mitarbeiter der Fa. Wurm Gesamtplanung, Ravensburg, erste Ergebnisse der Analyse vorgestellt

GR Merkel hat den Antrag auf Seite 6 gestellt.

Zum weiteren Sachverhalt ist folgendes auszuführen:

Der Tagesordnungspunkt „Beschluss über die Einholung von Angeboten zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, insbesondere Freiflächenphotovoltaikanlagen“ wurde im Gemeinderat bereits am 21.04.2022 behandelt:

Auszug aus der Niederschrift vom 21.04.2022 (TOP 3):

***„Beschluss über die Einholung von Angeboten zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, insbesondere Freiflächenphotovoltaikanlagen***

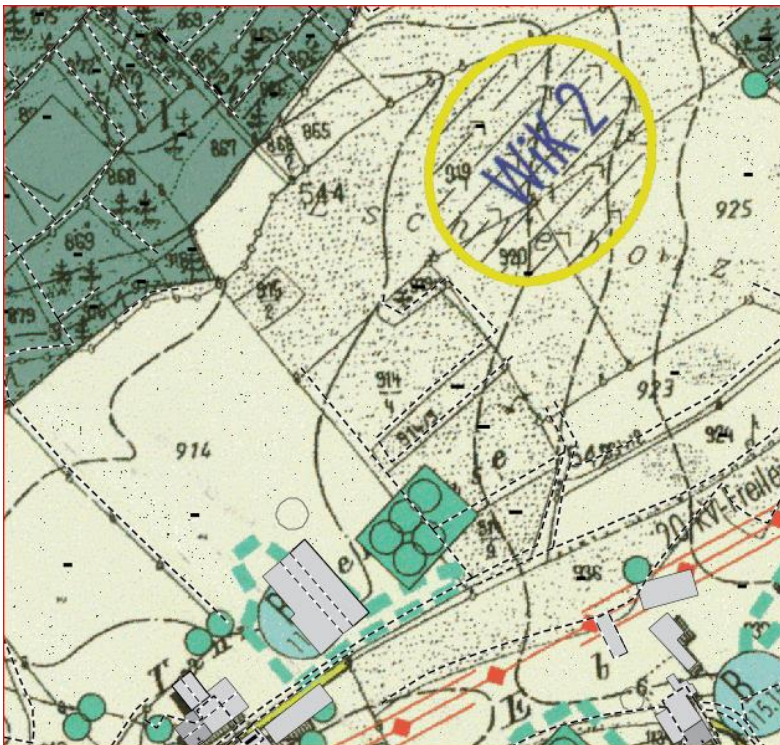
*Die Genehmigung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bedarf der Bauleitplanung, d. h. der Darstellung solcher Flächen im Flächennutzungsplan. Hieraus kann ein Bebauungsplan entwickelt werden. Die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird ausführlich behandelt im Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.12.2022 und den Hinweisen vom 10.12.2021, die den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zugegangen sind.*

*Folgende Flächen für Windenergieanlagen sind im Flächennutzungsplan ausgewiesen:*

## WiK 1 zwischen Volklings und Degetsweiler



## WiK 2 zwischen Oberholz und Rupolz



■■■■ präferiert es, Angebote von geeigneten Planungsbüros für eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes bezüglich möglicher Freiflächenphotovoltaikanlagen einzuholen. Dieser Meinung schließt sich auch ■■■■ an.

*Dies hätte den Vorteil, dass der Flächennutzungsplan nur einmalig diesbezüglich überarbeitet werden muss. Bei Überarbeitung des Flächennutzungsplanes auf Antrag von Interessenten, wird nur im Einzelfall die jeweilige Fläche geprüft.*

■■■■■ erkundigt sich, ob bei diesem Beschluss bereits die Überarbeitung beauftragt wird. Dies verneint BM Strohmaier, es werden mit diesem Beschluss nur Angebote eingeholt. ■■■■■ tendiert dazu, ein Planungsbüro zu beauftragen, wenn ein Interessent konkrete Pläne verfolgt.

■■■■■ gibt an, dass es auch für die Gemeinde interessant sein könnte, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu betreiben.

■■■■■ ist derselben Meinung wie ■■■■■; da Freiflächenphotovoltaikanlage bisher nur entlang von Autobahnen und Gleisanlagen erlaubt waren, sieht er nicht die Notwendigkeit, ein Planungsbüro zu beauftragen.

■■■■■ ergänzt, dass die Anträge von möglichen Investoren in den letzten Jahren immer von der Gemeinde abgelehnt wurden. Er sieht eher die Kompetenz beim GR als bei einem Planungsbüro, welche Standorte in der Gemeinde für eine Freiflächenphotovoltaikanlage denkbar wären.

■■■■■ befürchtet, dass bei Nichtausweisung entsprechender Flächen, es möglich sein könnte, dass eine Freiflächenphotovoltaikanlage, wie z.B. die 5-G-Masten, irgendwann zu den privilegierten Vorhaben zählen und genehmigungsfrei errichtet werden dürfen.

■■■■■ schlägt vor, dass zunächst der Gemeinderat tätig wird und sich Gedanken macht, welche Flächen möglich wären und ggf. Gespräche mit den Eigentümern sucht.

■■■■■ gibt an, dass der Gemeinderat nicht die Kriterien kennt, an welchen Standorten eine Freiflächenphotovoltaikanlage formal möglich wäre. Sie schlägt vor, dass der Gemeinderat sich Gedanken macht und die ausgesuchten Flächen vom Ingenieurbüro überprüfen lässt.

■■■■■ gibt zu bedenken, dass zunächst geklärt werden muss, ob die Gemeinde selber die Freiflächenphotovoltaikanlage betreiben möchte.

■■■■■ stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Entscheidung über Tagesordnungspunkt 3 zu vertagen.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderat beschließt, die Entscheidung über Tagesordnungspunkt 3 zu vertagen.*

*Abstimmungsergebnis:*

*Ja-Stimmen:*

*7*

*Nein-Stimmen:*

*1*

Nach der Vertagung durch den Gemeinderat erfolgten im Amtsblatt am 06.05.2022 und im Rahmen der Bürgerversammlung am 25.08.2022 Informationen an die Bürgerinnen und Bürger mit dem Aufruf, sich bei der Gemeinde zu melden, wenn sie über Flächen verfügen, die sich für die Errichtung einer Photovoltaikanlage eignen.

Ein Gemeindegänger beschrieb mehrere seiner Flächen als geeignet; er hat jedoch zurzeit noch keine konkreten Absichten, eine solche Anlage zu errichten.

Am 05.12.2022 ging der Antrag eines weiteren Gemeindegängers auf Änderung des Flächennutzungsplanes und auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ein. Dieser Antrag wird zur Beschlussfassung gestellt, sobald weitere Details wie z. B. Betriebsform/Beteiligung der Gemeinde usw. geklärt sind.

Im Rahmen der Kreisverbandssitzung des Bayerischen Gemeindetags wurde die Befürchtung laut, bei Ausweisung von entsprechenden Flächen trete man ggf. in Konkurrenz mit der Landwirtschaft um wertvolle Weideböden.

Eine Lösung des Problems können Agri-Photovoltaikanlagen sein.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen regelmäßig selbst einen ökologischen Ausgleichsbedarf auslösen, können sie grundsätzlich nicht auf einer Ausgleichsfläche errichtet werden, wie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Schreiben vom 02.12.2022 mitteilte.

Da eine materielle Vorprüfung eines rechtzeitig eingegangenen Antrags im Hinblick auf die Aufnahme in die Tagesordnung nicht erfolgt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GeschO), wird er unverändert dem Gemeinderat vorgelegt.

Im vorliegenden Fall ist zu erwarten, dass die Kosten der zur Abstimmung gestellten Maßnahme einen fünfstelligen Betrag erreichen, sodass zu diskutieren ist, ob der vorliegende Beschlussvorschlag zielführend ist oder ob nicht zunächst mehrere Angebote eingeholt werden sollen.

Rechtlich ist eine Direktvergabe bis zu einer Höhe von 10.000 € je Auftrag zulässig.

Der Auftragswert ist seitens der Verwaltung nicht konkret zu beziffern, erfahrungsgemäß liegen Angebote von Ingenieurbüros in städtebaulichen Angelegenheiten hinsichtlich der Kosten durchaus weit auseinander.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte deshalb zunächst beschlossen werden, dass Angebote von mehreren geeigneten Ingenieurbüros eingeholt werden, damit der Gemeinderat von vornherein in die Lage versetzt wird, das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Alternativ kann die Vergabe durch die Verwaltung erfolgen. Auch diese ist an die Vergabegrundsätze gebunden.



Antrag GR Merkel  
Datum: 12.11.2022

**Antrag auf Feststellung der Flächen im Gemeindegebiet, auf denen aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht die Möglichkeit besteht Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung zu betreiben. Gegebenenfalls Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes.**

### **Sachverhalt:**

**Im Zuge der Energiewende und des Klimaschutzes ist jede einzelne Gemeinde gefordert zu prüfen, auf welchen ihrer Gemeindeflächen aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien möglich ist. (Windkraft, Freiflächen-PV-Anlagen, Wasserkraft, Holzheizkraftwerk, .....**

**Parallel hierzu ist es sinnvoll, dass der Gemeinderat Flächen bestimmt, welche aus seiner Sicht hierfür ortsbildverträglich genutzt werden könnten und welche nicht. Dies sollte erfolgen, bevor über jeden einzelnen in der Zukunft zu erwartenden Antrag auf Genehmigung einer solchen Anlage separat entschieden werden muss.**

**Hierfür sollte der bestehende Flächennutzungsplan dann entsprechend aktualisiert werden.**

**Gleichzeitig sollte der Gemeinderat deutlich machen, dass diese Art von Energiegewinnung ausdrücklich erwünscht ist. Gegebenenfalls könnten solche Anlagen auch durch die Gemeinde selbst oder als sogenannte „Bürgeranlagen“ errichtet und betrieben werden, um so die Akzeptanz zu steigern und die Wertschöpfung vor Ort zu belassen.**

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeinde Hergensweiler beauftragt ein Planungsbüro mit der Bestimmung der aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht für die Erzeugung regenerativer Energien geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und bringt nach Vorlage der Ergebnisse gegebenenfalls die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Unmittelbare Planungskosten sind aus dem laufenden Haushalt zu tragen, bzw. durch überplanmäßige Kosten zu decken. Weitere Planungskosten sind im nächsten Haushalt einzustellen.**

BM Strohmaier konkretisiert die Frage an die Gemeinderatsmitglieder dahingehend, dass überlegt werden soll, ob die Gemeinde Freiflächenphotovoltaikanlagen überhaupt möchte und wenn ja, an welchen Orten diese errichtet werden könnten. BM Strohmaier weist auf das bestehende Risiko hin, dass sich die Situation irgendwann ändern könnte und dass diese Anlagen dann als baurechtlich privilegierte Vorhaben gelten und somit die Gemeinde nicht mehr den Aufstellungsort steuern kann. Bisher kamen erst zwei Interessierte Bürger auf BM Strohmaier zu. Der erste schien jedoch noch sehr unsicher. Zuletzt hat sich [REDACTED] als Interessent gemeldet.

[REDACTED] erklärt, dass die Intention damals war, vorab zu überlegen, an welchen Orten die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen überhaupt möglich ist. Es wäre unsinnig, ggfs. eingehende Anträge immer neu überprüfen zu müssen. [REDACTED] weist auf die aktuelle Situation betreffend die Pumpanlagen hin. Seit Jahren wird das Wasser von Hergensweiler für viel Geld nach Wangen gepumpt, was mit erheblichen Energiekosten verbunden ist. [REDACTED] hat diesbezüglich Informationen eingeholt. Die Gemeinde zahlt jährlich ca. 37.000,- € Stromkosten für die Pumpanlagen. Hiervon fallen knapp 85 % auf die Anlagen am Bolzplatz und an der Kläranlage im Unterörsch. Die Kosten werden in den nächsten Jahren nicht sinken, sodass sich diesbezüglich zeitnah Gedanken gemacht werden sollten. [REDACTED] führt an, dass überlegt werden sollte, ob nicht gerade an diesen beiden Standpunkten die Errichtung solcher Anlagen sinnvoll wäre. Gerade die Gemeinde sollte sich auch im Sinne des Klimaschutzes entsprechend positionieren, solche Projekte fördern und hier aktiv werden.

[REDACTED] fragt, ob BM Strohmaier ggfs. einen Plan der Gemeinde Hergensweiler dabei hat, den er über den Beamer zeigen kann. Dies muss BM Strohmaier jedoch verneinen. BM Strohmaier ist der Meinung, dass dies auch schon ein Schritt zu weit wäre, da es vorab viele rechtliche und tatsächliche Hindernisse zu überwinden gilt. Erweist auf den Leitfaden der Bayerischen Obersten Baubehörde zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bereits übermittelt wurde. BM Strohmaier ist der Meinung, dass alle Gemeinderatsmitglieder zusammen das Gemeindegebiet anschauen sollten, auf welchen Flächen theoretisch die Errichtung einer Anlage möglich wäre.

[REDACTED] stimmt den Ausführungen von [REDACTED] zu. Über den Sommer hinweg wurde die [REDACTED] diesbezüglich schon von mehreren Bürgern angesprochen und gefragt, ob denn dann bald auf jeder freien Grünfläche zukünftig Anlagen gebaut werden könnten. Dies löst ein AngstszENARIO bei den Bürgerinnen und Bürgern aus. Die Gemeinde muss hier proaktiv werden und Flächen festlegen, damit planerisch auch mitgeredet werden kann. [REDACTED] erkundigt sich bei BM Strohmaier, was passiert, wenn ein Privateigentümer eine Anlage errichten möchte, die jedoch nicht in dem dann ausgewiesenen Muster liegt. BM Strohmaier erklärt, dass dies dann schlichtweg nicht möglich ist, da bauplanungsrechtlich das öffentliche Interesse hiergegen spricht. Auch kann die Gemeinde nicht verpflichtet

werden, einem Bauantrag oder einem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zuzustimmen.

■■■■■ ist der Meinung, dass nun zwei Möglichkeiten bestehen: Agieren oder reagieren. Aktion ist besser als Reaktion, also muss die Gemeinde als ersten Schritt alle Möglichkeiten überprüfen und ins Auge fassen. Im Anschluss kann immer noch über eine Änderung des Flächennutzungsplans entschieden werden.

Dieser Aussage stimmen BM Strohmaier und auch ■■■■■ zu.

■■■■■ führt ferner aus, dass etwaige Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht an Ortseinfahrten oder im Ortskern errichtet werden sollten. Als Beispiel führt er die Anlage aus Weißensberg an. Hier wurde naheliegend zur Autobahn und mit ausreichender Entfernung zum Ortskern gebaut. ■■■■■ äußert sich dahingehend, dass beispielsweise eine Anlage in der Nähe des Alten Bahnhofs doch fraglich wäre und erkundigt sich, ob man gegenüber dem zu beauftragenden Planungsbüro konkrete Wünsche äußern kann. BM Strohmaier erklärt, dass dem Planer klare Aufgaben erteilt werden müssen und zunächst alle möglichen Flächen in Betracht gezogen werden sollten. Im Nachgang kann man dann schließlich für oder gegen bestimmte Flächen stimmen.

■■■■■ kommt auf den Klimaschutz zu sprechen. Dieser ist von erheblicher Bedeutung und die Gemeinde hat bislang aktiv noch nicht allzu viel hierfür getan. Er spricht sich klar für die Errichtung solcher Anlagen aus, da diese sowohl energie- als auch kostensparend sind.

Auch ■■■■■ stimmt den Meinungen der anderen GR-Mitgliedern zu. Zunächst sollte die Planung in Angriff genommen werden, auch wenn das Risiko einer möglichen Privilegierung besteht und das Geld im Nachgang ggfs. umsonst ausgegeben worden sein könnte. Des Weiteren teilt ■■■■■ die Meinung von ■■■■■ und sieht die Pumpwerke als enormen Stromfresser, welchem man mit einer entsprechenden Anlage entgegenwirken könnte.

■■■■■ meldet sich zu Wort und teilt mit, dass man sich heutzutage nicht einer Ausweisung der Flächen verschließen kann. Regenerative Energien sind in der heutigen Zeit doch sehr wichtig und man sollte sich nicht auf einen prozentualen Anteil von Gemeindeflächen begrenzen. ■■■■■ führt ferner aus, dass es extrem wichtig ist, keine zu weit entfernten Flächen zu wählen, da kilometerlange Leitungen vermieden werden sollten. Er ist jedoch der Meinung, dass ein kompetentes Planungsbüro dies mit Sicherheit berücksichtigen wird.

■■■■■ sieht die Gemeinde in der Vorbildfunktion für die Bürger der Gemeinde mit Privateigentum. Sie merkt an, auch das gemeindliche Feuerwehrhaus mit einer Photovoltaikanlage zu belegen.

Dieser Auffassung schließt sich ■■■■■ an.

■■■■■ fügt noch hinzu, dass es immer sinnvoll ist, Stromkosten zu senken und nichts gegen die Errichtung solcher Anlagen spricht.

■■■■■ wirft ein, dass der Landkreis Lindau zwar momentan Ausschlussgebiet ist, was derzeit politisch diskutiert wird. Auch bezüglich Windkraft sollten sich die Gemeinderatsmitglieder und das Planungsbüro Gedanken machen. Sollten sich jedoch keine Möglichkeiten für die Nutzung von Windenergie ergeben, kann das Thema abgeschlossen werden.

Für ■■■■■ es im nächsten Schritt dann auch sehr wichtig, dass die Nutzung der Flächen unter den Anlagen/Platten weiterhin erhalten bleibt. Die Landnutzung kann beispielsweise durch eine Schafherde oder ähnlichem erfolgen. In Franken wurde bei diesen Projekten proaktiv mitgedacht. ■■■■■ erwähnt nochmals, dass dies dann erst der zweite Schritt ist, die Landnutzung aber dennoch nicht vergessen werden darf.

■■■■■ schlägt ergänzend vor, dass die Mitfinanzierung für Bürgerinnen und Bürger möglich sein sollte. Dies würde dann auch zu mehr Akzeptanz seitens der Bürgerinnen und Bürger führen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hergensweiler beauftragt ein Planungsbüro mit der Bestimmung der in rechtlicher oder tatsächlicher Sicht für die Erzeugung regenerativer Energien geeigneten Flächen im Gemeindegebiet und bringt nach Vorlage der Ergebnisse gegebenenfalls die Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

#### **4. Planung und Realisierung einer zentralen Energieversorgung/Heizungsanlage für die Objekte Kindertagesstätte/Leiblachhalle mit Mensa/Grundschule/Rathaus, Heimatmuseum sowie gegebenenfalls Pfarrheim und/oder benachbarte Privatanwesen; Beschlussfassung über die Beauftragung eines Fachbüros mit der Ausarbeitung verschiedener Varianten der zentralen Energieversorgung**

GR Merkel hat den Antrag auf Seite 2 gestellt.

Da eine materielle Vorprüfung eines rechtzeitig eingegangenen Antrags im Hinblick auf die Aufnahme in die Tagesordnung nicht erfolgt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GeschO), wird er unverändert dem Gemeinderat vorgelegt.

Bevor die Gemeinde jedoch einen entsprechenden Auftrag vergibt, sollten zunächst durch den Gemeinderat Kriterien erarbeitet werden, die den vorliegenden Antrag präzisieren. Insbesondere sind klare Anforderungen hinsichtlich Energieversorgung (Öl, Gas, Elektrizität, Wärmepumpen, Holzheizkraftwerk, Photovoltaik usw.) sowie hinsichtlich des Umgriffs aufzustellen, um mittels eines Forderungskatalogs konkrete Angebote einholen zu können.

Es haben bereits Gespräche mit einem Betreiber von Holzheizkraftwerken stattgefunden. Mit diesem wurden bereits erste Schritte besprochen, um Aussagen über die Machbarkeit einer innerörtlichen, von einem Holzheizkraftwerk gespeisten, Fernwärmenetz zu erhalten.

**Antrag GR Merkel**

**Datum: 12.11.2022**

**Antrag auf Planung und Realisierung einer zentralen Energieversorgung / Heizungsanlage für die Objekte Kindertagesstätte / Leiblachhalle mit Mensa / Grundschule / Rathaus, Heimatmuseum sowie gegebenenfalls Pfarrheim und/oder benachbarte Privatanwesen.**

### **Sachverhalt:**

**Im Zuge der derzeit laufenden Planungen zum Neubau des Rathauses sowie der Sanierung bzw. Neubau der Kindertagesstätte ergibt sich die einmalige Möglichkeit, eine zentrale Energieversorgung / Heizungsanlage für diese, sowie der weiteren o.g. Objekte nach neuestem technischen Stand zu planen und zu realisieren.**

**Je nach gewählter Art der Anlage ergibt sich die Möglichkeit ein größeres Maß an autarker Versorgung zu gewährleisten, sowie im Sinne des Klimaschutzes ein höheres Maß an CO2 Neutralität zu erreichen und so einen gemeindlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten.**

**Für eine solche Anlage kämen verschiedene Versorgungsarten in Frage, welche gegebenenfalls auch kombiniert werden können. (PV-Anlagen, Holzheizkraftwerk, Fernwärme, .....)**

**Um die Grundlage zu schaffen eine fundierte Entscheidung über die Art, die Positionierung, die Kosten und die Größe einer solchen Anlage treffen zu können müssen über Fachleute Beratungs- und Planungsleistung eingeholt werden. (Ingenieurbüro, EZA Kempten, ....)**

**Dies muss zeitnah erfolgen, um die laufenden Projekte Rathaus und Kindertagesstätte nicht mehr als unbedingt notwendig zu verzögern.**

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeinde Hergensweiler beauftragt ein entsprechendes Fachbüro mit der Ausarbeitung verschiedener aus fachlicher Sicht sinnvoller und wirtschaftlich darstellbarer Varianten der zentralen Energieversorgung für die o.g. Objekte, um dann über eine weitere Umsetzung entscheiden zu können.**

■■■■■ äußert sich zuerst zu dem Thema. Es ist nun der richtige Zeitpunkt, um die Planung zu besprechen, da die nächsten Projekte dann die Sanierung, bzw. der Neubau des Kindergartens und des Rathauses sind und überlegt werden sollte, wie eine zentrale Energieversorgung der gemeindlichen Gebäude im Ortskern geplant werden könnte. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann dieses Thema nicht mehr neu aufgegriffen werden.

■■■■■ führt an, dass geklärt werden muss, wieviel Platz benötigt wird, welche Kosten diesbezüglich auf die Gemeinde zukommen und inwieweit eine Umsetzung überhaupt möglich ist. Die Gebäude sind alle zentral gelegen. ■■■■■ schlägt vor, dass sich auch Anwohner mit an dieses Energieversorgungsnetz anhängen könnten. Hierfür bedarf es jedoch die Beauftragung eines Planungsbüros.

■■■■■ stimmt der Auffassung von ■■■■■ zu.

■■■■■ teilt mit, dass er diesbezüglich schon ein Gespräch mit ■■■■■ ■■■■■ geführt hat. Bevor ein Planungsbüro beauftragt wird, sollten die Wärmemengen ermittelt werden und wieviel davon auf die einzelnen Parteien (das Rathaus, der Kindergarten, etc.) abfällt. Zudem ist ■■■■■ der Meinung, dass die Gemeinde die Kosten im Auge behalten sollte, bevor das Budget am Ende für den Neubau des Kindergartens zu knapp wird.

■■■■■ entgegnet, dass nun alles in einem zeitlich engen Rahmen geschehen muss. Für den Neubau des Kindergartens liegen bereits grobe Werte vor und auch die Kosten für den Neubau des Rathauses werden im Rahmen bleiben. Des Weiteren führt die ■■■■■ aus, dass auch sie mit einem Bekannten von der TÜV Süd Gebäudetechnik gesprochen hat. Dieser teilte ihr mit, dass größere Mengen Hackschnitzel von Fachleuten kommen müssen, die Kosten hierfür es aber definitiv wert sind. Diesbezüglich müsste vorab solide durchgerechnet werden.

■■■■■ führt an, dass frühzeitig agiert werden und entsprechende Firmen kontaktiert werden müssen.

BM Strohmaier erwähnt, dass auch beispielsweise die Thüga entsprechende Konzepte entwickelt. Ferner wurde bereits zur BioEnergie Allgäu GmbH Kontakt aufgenommen vereinbart, dass konkrete Gespräche bezüglich Zusammenarbeit und Umsetzung eines solchen Projekts geführt werden.

■■■■■ wirft ein, dass es in der Gemeinde einen Gewerbetreibenden gibt, der Hackschnitzel verkauft. Auch die Gemeinde Oberstaufen heizt zum Großteil mit Hackschnitzel.

entgegen, dass es für Oberstaufen ein ziemliches Unterfangen gewesen ist und die Angelegenheit sich als nicht so ökologisch entwickelt hat wie ursprünglich gedacht.

ist der Meinung, dass von verschiedenen Büros Angebote eingeholt werden sollten. Diesem Vorgehen stimmt auch BM Strohmaier, ergänzt jedoch, dass es keine öffentliche Ausschreibung und Vergabe sein wird. Ferner wirft BM Strohmaier ein, dass auch bei der Firma ZAK ein entsprechendes Angebot eingeholt werden könnte.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hergensweiler wird bei entsprechenden Fachbüros Angebote für eine zentrale Energieversorgung der genannten Objekte einholen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

## **5. Straßenverkehrsordnung; Ablehnung der Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen entlang der Bundesstraße 12 durch das Landratsamt Lindau (Bodensee); ggfs. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

Mit Schreiben vom 12.10.2022 hatte die Gemeinde Hergensweiler das Landratsamt Lindau (Bodensee) auf Gefahrenstellen im Verlauf der B12 im Gemeindegebiet hingewiesen und folgende Anträge gestellt:

### 1. Höhe Bushaltestelle Mollenberg in Fahrtrichtung Lindau

Die Gemeinde Hergensweiler beantragt, auf der Bundesstraße 12 im Bereich der Bushaltestellen Mollenberg beidseitig ein Überholverbot anzuordnen.

### 2. Zufahrten Oberholz/Bodenseestraße

Die Gemeinde Hergensweiler beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße 12 im Bereich der Zufahrten nach Oberholz beidseitig auf 70 km/h zu beschränken.

### 3. Zufahrten Scheidenweiler/Kuppe

Die Gemeinde Hergensweiler beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße 12 im Bereich der Zufahrten nach Scheidenweiler bis zu

Verkehrszeichen 310/311 (Ortstafel Hergensweiler) beidseitig auf 70 km/h zu beschränken.

#### 4. Bahnübergang Unternützenbrugg

Die Gemeinde Hergensweiler beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße 12 im Bereich des Bahnübergangs Unternützenbrugg beidseitig auf 70 km/h zu beschränken.

Mit Schreiben vom 25.11.2022 wurden die Anträge mit Ausnahme der Ziffer 4 abgelehnt. Ziffer 4 war im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von der Gemeinde Hergensweiler gefordert worden und bislang durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) nicht umgesetzt worden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) mit den weiteren Anträgen fand mit Ausnahme der Feststellung, es seien keine neuen Erkenntnisse vorgebracht worden, nicht statt:

#### **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Bundesstraße B 12; Antrag der Gemeinde Hergensweiler vom 12.10.2022 auf verkehrsregelnde Maßnahmen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strohmaier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vertretern der Polizeiinspektion Lindau (Bodensee) und Lindenberg i. Allgäu sowie mit Vertretern des Staatlichen Bauamtes Kempten wurde am 16.11.2022 der o.g. Antrag behandelt.

Im Ergebnis darf ich Ihnen zu den vier Punkten folgendes mitteilen:

1. Höhe Bushaltestelle Mollenberg in Fahrtrichtung Lindau
2. Zufahrten Oberholz/Bodenseestraße
3. Zufahrten Scheidenweiler/Kuppe

Bei der am 09.11.2021 erfolgten Verkehrsschau wurden diese drei Örtlichkeiten zusammen mit der zweiten Bürgermeisterin, \_\_\_\_\_, ausführlich vor Ort behandelt und diskutiert und der Gemeinde Hergensweiler im Anschluss mit unserem Schreiben vom 18.11.2021 das Ergebnis der Verkehrsschau zu diesen Gefahrenstellen mitgeteilt.

Im neuen Antrag vom 12.10.2022 wurden dem Grunde nach für diese drei Punkte keine neuen Sachverhalte oder Erkenntnisse dargelegt, die einer erneuten Regelung oder Beschränkung bedürfen. Auffälligkeiten an den drei Stellen waren seit der Verkehrsschau vom November des



Vorjahres nicht zu verzeichnen. Die beantragten Punkte 1 bis 3 werden somit vom Landratsamt Lindau (Bodensee) abgelehnt.

#### 4. Bahnübergang Unternützenbrugg

Im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens zur Elektrifizierung der Bahnstrecke Lindau-München, sowie Beseitigung des kleinen Bahnübergangs beim Anwesen „Unternützenbrugg 10“ wurde angeregt, dann im Bereich des ertüchtigten weiteren Bahnübergangs die Geschwindigkeit beidseits auf 70 km/h zu beschränken. Diese Beschränkung wird umgesetzt. Die verkehrsrechtliche Anordnung hierzu wird zeitnah erstellt.

Für [REDACTED] ist diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Punkt 4 ist seiner Meinung nach doch der am wenigsten notwendige Antrag. [REDACTED] fragt, wie nun weiter vorgegangen werden kann.

BM Strohmaier antwortet, dass lediglich zwei Möglichkeiten bestehen. Entweder die Gemeinde legt ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landratsamts ein oder es auf Gesprächsbasis versucht, etwas zu bewirken. BM Strohmaier möchte versuchen, eine Einigung herbeizuführen. BM Strohmaier ist der Meinung, dass die Einreichung eines Rechtsmittels möglicherweise nicht zielführend sein könnte.

Die Frage von [REDACTED], ob mit [REDACTED] über die Angelegenheit gesprochen wurde, verneint BM Strohmaier. [REDACTED] sieht in einem Gespräch mit [REDACTED] noch eine Möglichkeit, die Zustimmung zu den Anträgen zu erhalten.

[REDACTED] wirft ein, dass der Verkehrsunfall, der sich auf der B12 ereignet hatte und der zum Anlass der Anträge geführt hat, nicht aufgrund überhöhter Geschwindigkeit verursacht wurde.

[REDACTED] erkundigt sich, weshalb bei den Anträgen nicht der Antrag über eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Höhe Mollenberg angeführt ist. Lediglich das Überholverbot wurde aufgelistet. Diesbezüglich muss dringend weiter agiert werden. BM Strohmaier wird dieser Frage nachgehen.

Auf die Frage von [REDACTED], was zu einem veränderten Sachverhalt führen würde, antwortet BM Strohmaier, dass hierfür nach Ansicht des Landratsamtes Lindau (Bodensee) ein Unfallschwerpunkt notwendig ist.

■■■■■ ist der Meinung, dass die Einlegung eines Rechtsmittels definitiv nicht zielführend wäre und BM Strohmaier lieber nochmals das persönliche Gespräch ansuchen sollte.

Es wird zunächst kein Beschluss gefasst. BM Strohmaier wird das Gespräch mit ■■■■■ ansuchen.

## **6. Bauantrag 0102/2022 / Antrag auf Baugenehmigung**

**Bauherr:** ■■■■■

**Bauvorhaben:** - **Neubau Festmiststall mit Laufstall**

- **Neubau geschlossene Güllegrube und Mistplatte mit Überdachung**

- **Neubau landwirtschaftliche Maschinen- und Heubergehalle**

- **Neubau landwirtschaftliche Maschinenanlage und Hackschnitzelanlage**

**Bauort:** Fl. Nrn. 380 u. 382, Gmkg. Hergensweiler, Stockenweiler

### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben Neubau Festmiststall mit Laufstall, Neubau geschlossene Güllegrube und Mistplatte mit Überdachung, Neubau landwirtschaftliche Maschinen- u. Heubergehalle, Neubau landwirtschaftliche Maschinenhalle und Hackschnitzelanlage, liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft aus und teils als Ortsrandeingußung aus.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Mit Baugenehmigung vom 28.12.2021 (Az. 31-6024-00980/20) wurde dem Bauherrn bereits der Neubau einer landwirtschaftlichen Stelle auf den Flurnummern 312 und 383 genehmigt. Eine weitere Hofstelle wird die Voraussetzungen einer Privilegierung nicht erfüllen. Die Betriebsdienlichkeit prüft bzw. bescheinigt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es ist aber davon auszugehen, dass zuvor die erteilte Baugenehmigung zurückgegeben werden müsste.

Dies habe ich dem Inhaber des Planungsbüros am 30.11.2022 telefonisch mitgeteilt und ihm geraten, sich wegen der weiteren Vorgehensweise mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee) in Verbindung zu setzen.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens scheidet ebenfalls daran, da die Betriebsdienlichkeit nicht für mehr als landwirtschaftliches Anwesen vorliegen kann.

Andernfalls würde es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB handeln, das im Einzelfall zugelassen werden könnte, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Auch wenn den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen werden würde, würden in diesem Fall die Belange des Naturschutzes, Landschaftspflege, des Bodenschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt werden.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert. Für das Abwasser aus der Landwirtschaft besteht allerdings ein Einleitungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 8 der Entwässerungssatzung.

BM Strohmaier zeigt den Lageplan mittels Beamer.

■■■■ erkundigt sich, ob dieses Bauvorhaben überhaupt möglich ist, da ■■■■ kein Landwirt ist.

BM Strohmaier antwortet, dass ein solches Vorhaben möglich ist, wenn es rechtlich gesichert ist, dass es der Landwirtschaft zugutekommt. ■■■■ hat einen Landwirt, der die Fläche pachtet. Das Vorgehen scheint rechtlich in Ordnung zu sein.

■■■■ teilt mit, dass er sich grundsätzlich für dieses Bauvorhaben ausspricht.

■■■■ wirft ein, dass die Pachtverträge vorgelegt werden und die Flächen klar definiert werden müssen. Schließlich kann nur so groß gebaut werden, wie auch möglich.

■■■■ ist der Meinung, dass dem Landratsamt diesbezüglich vertraut werden kann, dass ■■■■ nicht zu überdimensioniert bauen wird.

■■■■ sieht keinen Grund, weshalb dem Bauantrag widersprochen werden sollte. Dieser Aussage schließt sich ■■■■ an. Der Bauherr möchte zudem das Vorhandene erhalten und dies sei nur förderlich.

## **Beschluss:**

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED],

- Neubau Festmiststall mit Laufstall
- Neubau geschlossene Güllegrube und Mistplatte mit Überdachung
- Neubau landwirtschaftliche Maschinen- u. Heubergehalle
- Neubau landwirtschaftliche Maschinenhalle und Hackschnitzelanlage

auf den Fl. Nrn. 380 und 382, Gemarkung Hergensweiler, i. d. F. v. 21.11.2022, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0

## **7. Bedarfsabfrage des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zum Bau und der Errichtung von Buswartehäuschen**

Dem Landkreis Lindau (Bodensee) liegt ein interfraktioneller Antrag von Kreistagsmitgliedern zur Ausstattung von Buswartehäuschen vor (Überdachung, Windschutzwände, Sitzbänke, Abfalleimer, gedrucktem Fahrplanaushang, gedrucktem Umgebungsplan und überdachten Fahrradständern).

Dies nahm die Kreisverwaltung zum Anlass, bei den Landkreisgemeinden den Bedarf abzufragen.

Grundsätzlich sind Bau und Unterhalt von Buswartehäuschen Aufgabe der jeweiligen Kommune, da diese in der Regel Eigentümerin der jeweiligen Grundstücke ist. Buswartehäuschen sind nicht Teil des Straßenbaukörpers und unterliegen damit auch nicht der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde, die ausschließlich für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständig ist. Buswartehäuschen und Fahrradunterstände sind auch keine verpflichtend einzurichtenden Anlagen des ÖPNV. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) bittet um Mitteilung, wie viele Haltestellen neu errichtet würden bzw. an wie vielen Haltestellen Raum zur Errichtung zur Verfügung steht.

Aktuell wird der Bau von Buswartehäuschen und Bike&Ride-Anlagen über das BayGVFG gefördert:

- Buswartehäuschen mit Überdachung: 50% der förderfähigen Kosten, maximal 12.000 €, Grunderwerb wird zusätzlich gefördert
- Bike&Ride-Anlagen: 50% der zuwendungsfähigen Kosten und zusätzlich 25% der zuwendungsfähigen Kosten aus Sondermitteln B+R
- Pro überdachter Fahrradabstellplatz maximal 1.000 €

Der Antrag sowie eine Übersicht des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zu den Fördermöglichkeiten werden den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung übersandt.

*Bushaltestellen ÖPNV im Gemeindegebiet:*

*Linie 17 Lindau-Hergatz (RBA)*

*Mollenberg (B12)*

*Oberholz*

*Pfänderstraße*

*Hauptstraße*

*Liebenau*

*Einöde Egger*

*Stockenweiler*

*Unternützenbrugg*

*Degermoos (= BÜ Unternützenbrugg)*

*Obernützenbrugg*

*Linie 105.1 Lindau-Bodnegg*

*Obstgarten*

*Kreisverkehr*

*Oberholz*

*Mollenberg*

■■■■■ äußert seine Bedenken, dass es schwierig werden dürfte, bei der Bushaltestelle in der Pfänderstraße ein Wartehäuschen anzubringen. Hinsichtlich der Haltestelle an der Hauptstraße sollte jedoch mit der Kirche Rücksprache genommen werden, ob dort nicht ein Buswartehäuschen errichtet werden könnte.

■■■■■ ist der Meinung, dass solche Wartehäuschen generell wichtig sind. Das Hauptaugenmerk liegt ihrer Meinung nach darauf, dass zumindest eine Unterstellmöglichkeit an den Bushaltestellen gegeben ist. Ferner weist sie darauf hin, dass damit Bushaltestellen auch für andere Verkehrsteilnehmer besser erkennbar sind. Gegebenenfalls könnte man auch diesbezüglich weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen näher in Betracht ziehen. ■■■■■ führt aus, dass bereits sieben Minuten Wartezeit in strömendem Regen oder Hitze unerträglich sein können. Die Anbringung von Wartehäuschen ist in vielerlei Hinsicht sinnvoll.

■■■■■ wirft ein, dass die Errichtung von Wartehäuschen auch die Gelegenheit mit den Bike&Ride-Anlagen fördern würde, da dies kombinierbar ist. Er schlägt als möglichen Standort die Wiese vor der Volksbank vor, dort wo sich früher die kleine Bäckerei Schwarz befunden hat.

■■■■■ ist anderer Meinung. Er wohnt direkt vor einer Bushaltestelle und hat die rege Nutzung des RBA-Busses bereits beobachtet. Es macht seiner Meinung nach keinen Sinn, an jeder Bushaltestelle ein Wartehäuschen zu errichten. Lediglich die mehr genutzten Haltestellen sollten mit einem Wartehäuschen ausgestattet werden.

■■■■■ sieht den Bedarf bei der Errichtung von zwei bis drei Wartehäuschen.

BM Strohmaier schlägt vor, dass dem Landratsamt Lindau (Bodensee) zunächst geantwortet wird, dass grundsätzlich durchaus Potential für die Errichtung ein paar weniger Wartehäuschen gesehen wird, jedoch derzeit keine genaue Anzahl genannt werden sollte. Ferner weist BM Strohmaier darauf hin, dass auch noch ein neues Verkehrskonzept erarbeitet wird.

BM Strohmaier beantwortet die von ■■■■■ gestellte Fragen hinsichtlich der Kostentragung damit, dass die Gemeinde hierfür zuständig ist. Es gibt Zuschüsse für die Errichtung der Wartehäuschen, aber grundsätzlich ist die Gemeinde Hergensweiler hierfür zuständig. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) möchte zunächst das Potential abfragen.

■■■■■ erläutert, dass die Gemeinde sich mit der Angelegenheit dahingehend befassen muss, indem beraten wird, an welchen Standorten die Wartehäuschen errichtet werden könnten und wie die Verfassung der bereits bestehenden ist.

■■■■■ sieht die Situation als nicht dringend an und findet, dass diesbezüglich momentan nichts unternommen werden sollte. Es gibt seiner Meinung nach im Moment genug Projekte, die vorerst viel Zeit beanspruchen und schließlich ist auch nicht an jeder Bushaltestelle die Errichtung eines Wartehäuschens aufgrund von Platzmangel nicht möglich. Das Wartehäuschen in Mollenberg könnte überprüft werden, aber ansonsten sieht ■■■■■ im Moment keinen dringenden Handlungsbedarf und findet, dass dem Landratsamt Lindau (Bodensee) im Moment keine konkrete Zahl genannt werden sollte.

■■■■■ widerspricht der Aussage von ■■■■■. Er vertritt die Meinung, dass an den Haltestellen, an denen mehrere Kinder zu- und aussteigen, definitiv dringend Handlungsbedarf besteht.

BM Strohmaier wirft nochmals ein, dass es für jedes Häuschen eine Förderung gibt.

■■■■■ stellt klar, dass er nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Wartehäuschen an den Bushaltestellen ist. Man sollte nur klar überlegen, ob und wie man auf die Anfrage des Landratsamts Lindau (Bodensee) nun konkret antwortet.

■■■■■ teilt mit, dass sich der GR an einem Tag zumindest treffen und den Zustand der bestehenden Wartehäuschen und die Möglichkeit der Errichtung

an anderen Haltestellen anschauen könnte. Im Nachgang kann dann ein Gedanke zur weiteren Vorgehensweise gefasst werden.

BM Strohmaier erkundigt sich nach dem Beschlussbedarf. Er sieht keine Notwendigkeit darin, dem Landratsamt Lindau (Bodensee) eine explizite Zahl zu nennen. Er würde damit voraussichtlich in die Haushaltsberatung gehen und dem Landratsamt Lindau (Bodensee) eine entsprechende Rückmeldung zukommen lassen. Hiergegen gibt es keine Einwände.

## **8. Annahme einer Spende des Kinder- und Jugendhilfeverein Weißensberg e.V. für die Mittagsbetreuung der Grundschule Hergensweiler**

Der Kinder- und Jugendhilfeverein Weißensberg e.V. spendete der Gemeinde zweckgebunden am 03.11.2022 einen Betrag in Höhe von 250,00 € für die Mittagsbetreuung.

BM Strohmaier erkundigt sich, ob es Einwände gegen die Annahme der Spende gibt. Es meldet sich keines der GR-Mitglieder zu Wort, sodass keine Einwände bestehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

## **9. Bekanntgaben und Anfragen**

### **1. Ausscheiden des Gemeinderats [REDACTED]**

BM Strohmaier teilt mit, dass [REDACTED] nicht weiter als Gemeinderatsmitglied tätig sein wird und sein Nachfolger [REDACTED] wäre, sofern dieser die Wahl annimmt. Sobald es hier Neuigkeiten gibt, wird BM Strohmaier weiteres verkünden. [REDACTED] soll im Januar verabschiedet werden.

2. BM Strohmaier informiert den Gemeinderat über die am 13.12.2022 eingegangene Zuwendung für den Längsweg BÜ Bingger nach Art. 2 BayGVFG in Höhe von 145.400,00 €.

3. [REDACTED] erkundigt sich nach dem Bahnhof in Hergensweiler. BM Strohmaier erklärt, dass zu den Haltepunkten im Januar oder Februar eine Videokonferenz stattfinden wird, welche von der Deutschen Bahn AG initiiert wurde. Es wird zwei Termine für die Videokonferenz geben. Bei dem einen Termin werden die Haltepunkte in Hergensweiler und Weißensberg, bei dem anderen die Haltepunkte

in Lindau und Sigmarszell besprochen. Weitere Informationen folgen, sobald die Videokonferenzen stattgefunden haben.

4. [REDACTED] fragt nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich des Dorfbrunnens. BM Strohmaier teilt diesbezüglich mit, dass im letzten Quartal des Jahres 2022 eine Begehung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Heimatmuseum stattfand. Hierbei wurde auch die Angelegenheit betreffend des Dorfbrunnens besprochen. Es wurde sich gegen einen Rundbrunnen und für einen länglichen Brunnen ausgesprochen. Dies im Zusammenhang mit der Nutzung des Brunnens an diesem Standort zu früheren Zeiten. Leider konnte das Treffen des AK Dorfbrunnen im Dezember nicht stattfinden, sodass die Angelegenheit bei der nächsten Sitzung im Januar wieder aufgegriffen wird. Wenn der AK Dorfbrunnen eine Entscheidung getroffen hat, wird BM Strohmaier mit diesem Punkt in die Gemeinderatssitzung gehen.
5. [REDACTED] kommt auf die Doodle-Liste zur Terminfindung für den Workshop im Kindergarten zurück. BM Strohmaier fasst sich kurz und antwortet, dass dies in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung näher besprochen wird.
6. [REDACTED] fragt außerdem nach den Terminen der zusätzlichen, nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen ohne Tagesordnung im Jahr 2023. Bislang wurden lediglich die Termine der öffentlichen Gemeinderatssitzungen festgelegt. BM Strohmaier erklärt, dass diese bislang noch nicht festgelegt wurden, er dies jedoch demnächst in Angriff nehmen wird. Er möchte zunächst abwarten, wie die avisierten Projekte weiter verlaufen. [REDACTED] betont, dass auch die Termine dieser nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen zeitnah festgelegt werden sollten, damit diese nicht vergessen werden. Im Jahr 2022 fand leider nur eine dieser besagten Sitzungen statt.

[REDACTED] schlägt vor, dass eine Sitzung im März oder April ein guter Zeitpunkt wäre. Dies nimmt BM Strohmaier zur Kenntnis.